Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Minister

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE
VORLAGE
16/3875
A18/1

13. April 2016
Seite 1 von 1

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
503-VB1–20-17

Telefon 0211 61772-203

Vorsitzender des
Unterausschusses Bergbausicherheit
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herr Frank Sundermann, MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

21. Sitzung des Unterausschusses Bergbausicherheit am 15.04.2016,
TOP „Bericht über Bergschäden im Salzbergbau unseres Bundeslandes“

Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen und der Fraktion der SPD vom 11.11.2015

Anlage: - 1 - (40-fach)

Sehr geehrter Herr Sundermann,

die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen und die Fraktion der SPD haben um einen schriftlichen Bericht der Landesregierung zum o.g. Thema gebeten.

Den in 40-facher Ausfertigung beigefügten Bericht übersende ich mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Unterausschusses Bergbausicherheit.

Mit freundlichen Grüßen

Garrelt Duin

Dienstsitz:
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Telefon 0211 61772 0
Telefax 0211 61772 777
poststelle@mweimh.nrw.de
www.mweimh.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahnlinien 706, 708, 709 bis Haltestelle

MWEIMH NRW 06.04.2016

21. Sitzung des Unterausschusses Bergbausicherheit am 15.04.2016, TOP „Bericht über Bergschäden im Salzbergbau unseres Bundeslandes“

Anlagen: - 4 -

Die Fraktion der Grünen und die Fraktion der SPD im Landtag Nordrhein-Westfalen haben mit Schreiben vom 21.03.2016 den o.g. Bericht erbeten und Fragen formuliert, zu denen im Folgenden Stellung genommen wird.

Vorbemerkungen:

In Nordrhein-Westfalen wird Salz durch untertägigen Abbau (Borth) und durch kontrollierte Bohrlochsolung der Salzlagerstätte (Epe, Xanten) gewonnen. Der vorliegende Bericht konzentriert sich auf den untertägigen Salzbergbau in Nordrhein-Westfalen, der im Bereich zwischen Rheinberg und Xanten geführt wurde und wird (Bergwerk Borth).

Über die bergbaulichen Eigentumsverhältnisse im Bereich der vg. Salzgewinnung, die Abbausituation, die Bodenbewegungen und die Bergschadenssituation hat das Wirtschaftsministerium dem Unterausschuss Bergbausicherheit bereits mit Vorlage 16/919 vom 31.05.2013 berichtet.

Das Bergwerk Borth steht im Eigentum der Fa. esco - european salt company GmbH & Co. KG (esco). Die esco gehört zur K+S - Gruppe. Das Bergwerk Borth ist vor ca. 13 Jahren von der Fa. Solvay in ein mit K+S gegründetes Joint Venture (esco) eingebracht worden. Seit Mitte 2004 wird es von K+S allein geführt. Im Zuge dieses Übergangs wurden die dem Bergwerk Borth zugehörigen Bergwerksfelder aufgeteilt. Die den laufenden und geplanten Steinsalzabbau betreffenden Bergwerksfelder gingen an die Fa. esco. Die bereits ausgebeuteten Bergwerksfelder - der sogenannte Altbereich - verblieben bei der Fa. Solvay (s. beigefügte Darstellung der Bergwerksfelder und Eigentumsverhältnisse – **Anlage 1**). Die nach dem Abbau von Steinsalz in Rheinberg-Borth verbliebenen Aktivitäten – dazu gehört auch die Erfassung und Dokumentation sowie die Beurteilung der Bodenbewegungen, die unmittelbar im Zusammenhang mit den früheren Bergbauaktivitäten der Gruppe stehen - wurden innerhalb der Solvay-Gruppe in der Cavity GmbH & Co. KG (Cavity)

gebündelt. Von dort aus erfolgt auch die Regulierung von Bergschäden, soweit diese aus dem Steinsalzbergbau des Altbereiches der Cavity resultieren.

Das Steinsalzbergwerk Borth wird derzeit auf der Grundlage des zugelassenen Rahmenbetriebsplans 1993 bis 2025 betrieben. Der Abbau erfolgt in einer Tiefe von ca. 800 – 950 m. Die flach gelagerte Lagerstätte hat eine Mächtigkeit von ca. 200 m. Der Abbau wird im Kammer- sowie Pfeilerbau im unteren Bereich des Salzlagers geführt. Dabei wird in einem Teil der Lagerstätte das Salz aus einzelnen Abbaukammern gewonnen. Diese Kammern sind bis zu 20 Meter hoch, 20 Meter breit und erreichen eine Länge von bis zu 600 Metern. Der gegenwärtige Abbauschwerpunkt liegt im Bereich südöstlich der Stadt Xanten (Bislicher Insel).

1. **Dabei bitten wir um eine kartographische Darstellung der Abbaugebiete des Altbergbaus sowie der des aktiven Bergbaus inkl. der prognostizierten Nullsenkungslinien sowie ggf. der Überschneidungsflächen.**

   Zu den Bodenbewegungen über dem Abbaugebiet des Salzbergbaus hat das Wirtschaftsministerium bereits mit Vorlagen vom 31.05.2013 (Vorlage 16/919) und vom 10.09.2013 (Vorlage 16/1106) berichtet.

   Die Abbaugebiete, die dem Verantwortungsbereich der Cavity (stillgelegter Abbau) bzw. der esco (laufender Abbau) zuzuordnen sind, gehen aus der Darstellung in **Anlage 2** hervor.

   Anlage 3 zeigt eine aus Messungen abgeleitete Darstellung der Gesamtsenkungen („Nulllinie“, 10-cm-Senkungslinie) im Zeitraum zwischen 1926 – 2012. Dort sind auch die über den einzelnen Baufeldern erreichten Senkungsbeträge angegeben und sind die Bereiche an der Tagesoberfläche benannt, in denen sich Abbaueinwirkungen aus dem von der Cavity und der esco zu vertretenden Abbau überschneiden. Die größten Gesamtsenkungen wurden bisher im Bereich zwischen den Ortslagen Menzelen und Ginderich erreicht und betragen bisher ca. 4,5 m.

2. Gibt es übertägige Flächen, auf die neben dem Salzbergbau auch andere untertägige Abbauten gewirkt haben (bspw. der Steinkohlenbergbau)? Wenn ja, wo liegen diese Flächen?

Östlich des Ortsteils Wallach der Stadt Rheinberg überschneidet sich im Bereich des Rheins der Einwirkungsbereich des aktiven Steinsalzbergwerks Borth mit dem Einwirkungsbereich des stillgelegten Steinkohlenbergwerks Walsum (vgl. Anlage 3; „Abknicken" des Nullrandes und der Senkungslinie im Südosten).

Durch das Bergwerk Walsum wurde bis Mitte des Jahres 2008 im Bereich der Städte Duisburg, Rheinberg, Dinslaken und Voerde Steinkohle abgebaut. Der Abbau, welcher zu Einwirkungen in dem angesprochenen Bereich östlich von Wallach geführt hat, erfolgte in den Jahren 2002 und 2003. Nach allgemeiner Lehrmeinung tritt die Bodenruhe im Steinkohlenbergbau etwa fünf bis zehn Jahre nach Beendigung des Abbaus ein, sodass hier nicht mehr mit bergbaulichen Einwirkungen infolge des Abbaus von Steinkohle zu rechnen ist.

In diesem Zusammenhang ist das Ergebnis des von der Bergbehörde beauftragten Gutachtens zu möglichen Senkungserscheinungen außerhalb des prognostizierten Einwirkungsbereichs des stillgelegten Bergwerks Walsum (Nullrand-Problematik) abzuwarten, dessen Fertigstellung für Ende dieses Jahres angekündigt ist.

Die Cavity hat dazu mitgeteilt, dass es Überschneidungsbereiche mit dem Steinkohlenbergbau in sehr geringem Umfang gebe und die Senkungen in diesem Bereich in Abstimmung zwischen den Bergwerken Borth und Walsum von der Markscheiderei des Bergwerkes Borth im Rahmen des jährlichen Nivellements dokumentiert wurden. Einflüsse des Bergwerkes Walsum auf bebaute Bereiche gebe es im Überschneidungsbereich nicht. Dies gelte auch für die Hochwasserschutzanlagen des Deichverbandes Poll (Deich Borth / Wallach).

3. Ausführungen darüber, bis zu welchem Zeitpunkt die Bergruhe eintreten wird, wo bereits jetzt Bergruhe eingetreten ist, wie die Absenkungen/Verschiebungen sich bisher ausgewirkt haben und wo mit weiteren Absenkungen zu rechnen ist. Bitte mit Höhenangaben.

Zum Bewegungsverhalten des Gebirges im Steinsalzbergbau und zum Ablauf der Bodenbewegungen über dem Abbaugebiet des Salzbergbaus hat das Wirtschaftsministerium bereits mit Vorlagen vom 31.05.2013 (Vorlage 16/919) und vom 10.09.2013 (Vorlage 16/1106) berichtet.

Im Laufe von Jahrzehnten führt der Überlagerungsdruck dazu, dass die Pfeiler langsam und planmäßig nachgeben, sich die Kammern schließen und an der Oberfläche flache weitgespannte Senkungsmulden bilden. Dabei verhält sich das Steinsalz plastisch, d. h. es finden im Gebirge i. d. R. keine Bruchvorgänge statt. Derzeit geht man davon aus, dass der größte Teil der Senkungen nach ca. 100 Jahren eingetreten sein wird. Der Senkungsprozess dauert aber auch darüber hinaus über einen längeren Zeitraum an. Bodenruhe ist daher selbst über den bereits lange stillgelegten Abbaubereichen noch nicht eingetreten. Die für Auswirkungen dieser Abbaubereiche verantwortliche Cavity führt dazu aus, dass dort bis heute – je nach Lage – bereits bis zu mehr als 80 Prozent der prognostizierten Endsenkungen erreicht sind. Anhand der Senkungsbeobachtungen (seit Abbaubeginn 1926) lässt sich ableiten, dass sich die Tagesoberfläche in diesen Bereichen nur noch wenige Zentimeter pro Jahr absenken wird. Dabei ist eine stetige Verringerung der Bodenbewegungsraten zu erwarten.

Die prognostizierten Endsenkungen liegen nach Angaben der Unternehmen in allen Baufeldern bei Maximalwerten von 4,0 bis 4,5 Metern. Im Westfeld (zur Lage siehe Anlage 2) werden die Endsenkungen im zentralen (unbebauten) Bereich zwischen Menzelen-Ost und Wesel-Ginderich ca. 5 Meter betragen (dafür gibt das Unternehmen einen Zeitraum von 30 bis 50 Jahren an; der aktuelle maximale Senkungsbetrag in diesem Bereich liegt bei ca. 4,5 m).

Da die Bodenbewegungen gleichmäßig und nur sehr langsam verlaufen kam es u. a. auf Grund der fehlenden Bodenbewegungsdynamik bisher nicht zu Schäden von einigem Gewicht im Sinne des Moers-Kapellen-Urteils. Auch für die Zukunft ist nicht zu erwarten, dass solche schweren

Schäden - so wie sie aus dem untertägigen Steinkohlenbergbau bekannt sind – auftreten werden.

Das Wirtschaftsministerium hat aus Anlass des o.g. Antrags dazu nochmals die Unternehmen um Auskunft zu evtl. dort vorliegenden neuen Erkenntnissen gebeten. Ergänzend zu den o.g. Vorlagen der Landesregierung hat die Cavity auf die Informationen hingewiesen, die auf der Homepage der Cavity für jeden Bürger einsehbar seien (www.cavity-gmbh.de). Zusätzlich würden alle Bürger der durch den Steinsalzbergbau betroffenen Bereiche mit den „Cavity News – Wissenswertes über den Steinsalzbergbau" über die durch den Steinsalzbergbau des Bergwerkes Borth beeinflussten Bereiche und die Auswirkungen über Tage informiert. Die Cavity - News seien erstmalig im November 2011 erschienen. Die Verteilung der bislang fünf Ausgaben erfolge über Wurfsendungen direkt an alle Haushalte. Die Ausgaben stünden auch als Download auf der Homepage des Unternehmens zur Verfügung.

4. Welche Verjährungsfristen gelten für Schäden im Salzbergbau?

Diese Frage hat das Wirtschaftsministerium bereits in seiner Vorlage vom 13.09.2013 (Vorlage 16/1106) an den Landtag beantwortet. Ausführlicher ist das Wirtschaftsministerium nochmals in einem Schreiben von Herrn Minister Duin vom Mai 2014 an Frau Zentis MdL eingegangen. Zu Fragen der Verjährung wurde darin Folgendes ausgeführt.

Die Regelungen zur Verjährung der Bergschadensersatzansprüche, sind im Bergrecht unter § 117 Abs. 2 Bundesberggesetz (BBergG) i. V. m. §§ 195, 199 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) definiert. Sie sind auch im Bereich des Steinsalzbergbaus anzuwenden.

Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts vom 26.11.2001 sind mit Wirkung vom 01.01.2002 auch die bis dahin geltenden Verjährungsregelungen im Bundesberggesetz geändert worden. Seitdem finden auf die Verjährung des Anspruchs auf Bergschadensersatz die Vorschriften des Abschnitts 5 des Buches 1 des BGB Anwendung (§ 117 Abs. 2 BBergG).

Danach beträgt die regelmäßige Verjährungsfrist drei Jahre (§ 195 BGB). Diese Regelung entspricht im Wesentlichen der bereits vorher im Bundesberggesetz geltenden Regelung. Danach verjährte ein Anspruch in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

Daneben gelten die Bestimmungen des § 199 BGB zum Beginn der Verjährungsfristen und zu den Verjährungshöchstfristen.
Gemäß § 195 Absatz 3 BGB verjähren Ansprüche

1. ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von ihrer Entstehung an und
2. ohne Rücksicht auf ihre Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in 30 Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen, den Schaden auslösenden Ereignis an.

Maßgeblich ist die früher endende Frist.

Damit endet die Möglichkeit des Bergschadensersatzes 30 Jahre nach Einstellung der für den Schaden relevanten bergbaulichen Gewinnungstätigkeiten.

Auch in der bis zur Modernisierung des Schuldrechts geltenden Fassung der Verjährungsregelungen im Bundesberggesetz galt eine Verjährungshöchstfrist von 30 Jahren. Der wesentliche Unterschied gegenüber den heutigen Regelungen bestand darin, dass seinerzeit die 30-jährige Verjährungsfrist ohne Rücksicht darauf, ob der Schädiger von der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis hatte, vom Zeitpunkt der Entstehung des Schadens begann und dass die heute geregelte 30-jährige Verjährungshöchstfrist ab dem Zeitpunkt der Begehung der Handlung (das ist hier die bergbauliche Gewinnungstätigkeit), der Pflichtverletzung oder dem sonstigen, den Schaden auslösenden Ereignis beginnt.

In der Begründung zu den 2002 in Kraft getretenen Regelungen der Verjährungshöchstfristen im BGB ist ausgeführt, dass der Schuldner zu einem bestimmten Zeitpunkt auch Gewissheit haben müsse, ob er noch in Anspruch genommen werden kann oder nicht. Dies sei der Zweck der absoluten Verjährungsfristen.

Der Gesetzgeber hat 2002 mit dem pauschalen und umfassenden Verweis auf die allgemeinen Verjährungsvorschriften des BGB (die 30-jährige kenntnisunabhängige Höchstfrist) einen bis dahin geltenden Grundsatz des Bergschadensrechts bewusst aufgegeben. Die Berücksichtigung der bergrechtlichen Besonderheit, dass zwischen der Verursachungshandlung und der Erkennbarkeit eines dadurch hervorgerufenen Schadens ein Zeitraum von vielen Jahren liegen kann, ist mit der gesetzlichen Neuregelung in den Hintergrund getreten.

Für Schäden im Sinne des § 114 BBergG, die vor Inkrafttreten des Bundesberggesetzes verursacht worden sind, sind die für solche Schäden vor Inkrafttreten des Bundesberggesetzes geltenden Regelungen anzuwenden. Hier kommt i.d.R. das Allgemeine Berggesetz (ABG) in Betracht, das wiederum eigene Verjährungsregelungen enthält. Ansprüche aus dem ABG unterliegen zwar auch der neuen, im BGB geregelten Verjährungshöchstfrist. Die Frist hat jedoch aufgrund der Festlegungen im Bundesberggesetz zur Anwendung des Art. 229 § 6 Absatz 4 Satz 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch erst ab dem 01.01.2002 zu laufen begonnen, sodass alle Ansprüche aus dem ABG erst am 01.01.2032 endgültig verjährt sein werden.

Die esco hat in der Sitzung des Unterausschusses Bergbausicherheit am 13.09.2014 erklärt, die Verjährungshöchstfrist auf den Zeitpunkt des Entstehens des Schadens und nicht auf den Zeitpunkt der länger zurückliegenden Gewinnungstätigkeiten zu beziehen. Auch der Vertreter der Cavity hat in der Sitzung am 13.12.2013 erklärt, Schäden grundsätzlich auch nach Eintritt der Verjährung zu regulieren, wenn das Schadensbild zu den eingetretenen bergbaubedingten Bodenbewegungen passe, und sich insoweit nicht auf die Einrede der Verjährung zu berufen. Zudem ist davon auszugehen, dass der weitaus größere Teil der aus dem Salzbergbau resultierenden Bodenbewegungen innerhalb der gesetzlich geregelten Verjährungsfrist eingetreten ist.

In der Praxis wird es auf die Handhabung der im BGB geregelten Verjährungsfristen und in diesem Zusammenhang auf die Auslegung des Begriffs „Schaden auslösendes Ereignis" mit Blick auf die Verjährungshöchstfrist ankommen. Werden die Regelungen in der Praxis so angewandt, wie dies die Vertreter des Salzbergbaus erklärt haben, besteht aus Sicht des Wirt-

schaftsministeriums derzeit kein Änderungsbedarf an den gesetzlichen Regelungen. Daher gilt es, die Entwicklung sorgfältig zu beobachten.

5. Benennung der in Frage kommenden Schadensverursacher*in

Ob es sich bei Schäden an baulichen Anlagen, Verkehrswegen, Ver- und Entsorgungsanlagen etc. um Bergschäden handelt oder nicht, muss im jeweiligen Einzelfall geprüft werden.

Handelt es sich um Bergschäden, für die der Salzbergbau als Verursacher in Betracht kommt, liegt die Verantwortung für die Abgeltung etwaiger Ersatzansprüche bei der Cavity und / oder bei der esco.

6. Liegen Erkenntnisse vor, wie viele Bergschäden anerkannt sind, bzw. bekannt wurden, dessen Abwicklung noch nicht erfolgt ist?

Da es sich bei der Geltendmachung und Regulierung von Bergschadensersatzansprüchen um eine zivilrechtliche Angelegenheit handelt, die zwischen Geschädigtem und dem als Verursacher in Betracht kommenden Bergbauunternehmen zu klären ist, liegen der Bergbehörde keine vollständigen Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage vor. Daher hat das Wirtschaftsministerium die Unternehmen um Auskunft zur Beantwortung der Frage gebeten.

Die Cavity hat dazu Folgendes mitgeteilt:

> „... gab es bisher insgesamt rund 600 Schadensmeldungen von privaten Eigentümern. Jeder Fall wurde und wird aufgrund der vorliegenden, umfangreichen Messdaten und weiteren bergschadenkundlichen Berechnungen beurteilt. Seit mehr als zehn Jahren wird Eigentümern immer angeboten, ihre Besitzungen zusätzlich mit Höhenbolzen zu versehen, um die Höhenveränderungen der Gebäude unmittelbar zu erfassen, zu dokumentieren und in die Beurteilung einzubeziehen. Nach der Urmessung erfolgt die erste Folgemessung bei dem langsamen Bewegungsablauf in der Regel nach ca. vier Jahren. Weitere Folgemessungen werden nach Bedarf vom Eigentümer angefordert. Nach jeder Messung erhält der

Eigentümer eine Auswertung der Messergebnisse mit Angabe der NN-Höhe der einzelnen Messpunkte. Alle Messungen und das Anbringen der Höhenbolzen sind für den Eigentümer kostenfrei.

... gab es in 2014 und 2015 jeweils 30 bis 40 Schadensmeldungen. Hierbei ist anzumerken, dass darin auch die Meldungen enthalten sind, die aus Bereichen stammen, die außerhalb jeglicher bergbaulicher Bodenbewegungen oder aus Bereichen mit sehr geringen bergbaulichen Bodenbewegungen liegen.

Von den Schadensmeldungen aus den Ortslagen Borth, Büderich, Ginderich und Menzelen - Ost in 2014 und 2015 gemeldeten Fällen wurden in ca. 50 Prozent der Meldungen Bergschäden anerkannt und einvernehmliche Vereinbarungen mit dem Eigentümer getroffen.

In den anderen Fällen der Jahre 2014 und 2015 kann entweder die Frage des Bergschadenanteils oder des generellen Vorliegens eines Bergschadens offen sein. Cavity verständigt sich dann mit dem Eigentümer darauf, Höhenbolzen anzubringen und einzumessen sowie die Ergebnisse der ersten Wiederholungsmessung bis zur Beurteilung der gemeldeten Schäden abzuwarten. Selbstverständlich verzichtet die Cavity solange schriftlich auf die Einrede der Verjährung. Diese Vorgehensweise kommt auch insbesondere dann zur Anwendung, wenn der Eigentümer seine Interessen durch den VBHG vertreten lässt (ca. in einem Drittel der Fälle) oder andere Interessensvertreter eingeschaltet sind.

In 2014 konnte eine Schadensmeldung von Cavity nicht einvernehmlich gelöst werden. In diesem Fall hat die Cavity neben ihrer Beurteilung auf ihre Kosten einen vereidigten, öffentlich bestellten Sachverständigen eingeschaltet, um die vorhandenen Gebäudeschäden hinsichtlich des bergbaulichen Einflusses zu beurteilen (Stellungnahme in 2015). Dies, obwohl die Besitzung aus der Ortslage Werrich ausschließlich im Einfluss von vor 1981 getätigtem Abbau liegt. Der Sachverständige, der sowohl von der Schiedsstelle als auch von der Anrufungsstelle zu Rate gezogen wird, hat eindeutig festgestellt, dass die an der Besitzung festgestellten Schäden

nicht auf die bergbaulichen Bodenbewegungen zurückzuführen sind, sondern bergbaufremde Ursachen vorliegen.

Bisher gab es im Bereich der Cavity lediglich ein Gerichtsverfahren. In diesem wurde vom Gericht eindeutig festgestellt, dass es sich bei den an dieser Besitzung in der Ortslage Werrich festgestellten Gebäudeschäden nicht um Bergschäden handelt."

Die esco hat ergänzend mitgeteilt, dass in Zusammenarbeit mit der Cavity bisher ca. 50 Schadensmeldungen durch esco bearbeitet wurden. Durch den aktiven Salzabbau der esco seien bisher nur geringe Bodenbewegungen eingetreten. Daher sei durch esco bisher noch kein Schaden als von esco zu verantwortender Bergschaden anerkannt und reguliert worden.

7. **Im Steinkohlebereich ist eine Schlichtungsstelle tätig, die beim Vorliegen von vermutlichen Bergschäden von den Betroffenen angerufen werden kann, um eine gerichtliche Auseinandersetzung zu vermeiden. Wie beurteilen Sie die Einrichtung einer Schlichtungsstelle für den Bereich des Salzbergbaus? Hat es bereits entsprechende Gespräche zwischen Bergbautreibenden Unternehmer*innen im Bereich des Salzabbaus und dem Land oder anderen Stellen gegeben und wenn, warum waren diese bislang nicht erfolgreich im Sinne der Betroffenen? Im Antrag 16/5750 vom 6.5.2014 hat das Parlament der Landesregierung einen entsprechenden Auftrag erteilt.**

Die Cavity hatte mit Schreiben vom 10.10.2013 an das Wirtschaftsministerium ihre Position u.a. zur Notwendigkeit einer Schiedsstelle für den Salzabbau dargelegt. Das Schreiben hat das Wirtschaftsministerium dem Unterausschuss Bergbausicherheit mit Vorlage vom 16.10.2013 übersandt (Vorlage 16/1281).

In der Vorlage vom 10.12.2013 an den Unterausschuss Bergbausicherheit (Vorlage 16/1481) hat das Wirtschaftsministerium seine Position dargelegt, dass mit dem Beitritt der Unternehmen des Salzbergbaus zur Schlichtungsstelle auch für Schadensbetroffene in diesem Bereich die Möglichkeit eröffnet würde, sich im Streitfall vor Anrufung eines Gerichts an ein vom Unternehmen unabhängiges Gremium ggf. unter Einschaltung eines öffentlich bestellten Sachverständigen wenden zu können. Das Wirtschafts-

ministerium sähe in einer Mitwirkung der Unternehmen in der Schlichtungsstelle - losgelöst von der Frage, ob diese Mitwirkung für eine sachgerechte Prüfung und ggf. Abgeltung von Bergschadensersatzansprüchen tatsächlich erforderlich wäre oder ob dies nicht auch ohne eine Mitwirkung sichergestellt wird – ein Zeichen der Dialogbereitschaft der Unternehmen.

In Gesprächen mit den Unternehmen des Salzbergbaus (Cavity und esco sowie Muttergesellschaft K+S AG) hat das Wirtschaftsministerium dieser Position entsprechend für eine Mitwirkung beider Unternehmen an der Schlichtungsstelle Bergschaden geworben. Dabei hatte die esco zunächst ihre grundsätzliche Bereitschaft zu einer Mitwirkung erklärt, dies jedoch an die Mitwirkungsbereitschaft der Cavity geknüpft, da die bislang eingetretenen Bodenbewegungen zum größten Teil dem Verantwortungsbereich der Cavity zuzuordnen sind.

In der Sitzung des Unterausschusses Bergbausicherheit am 13.12.2013 hat sich ein differenziertes Meinungsbild unter den Ausschussmitgliedern gezeigt, ob ein Beitritt der Unternehmen des Salzbergbaus zu diesem Zeitpunkt sachgerecht und erforderlich ist oder nicht. Von Mitgliedern des Ausschusses wurde angeregt, dass sich der Ausschuss durch Nachfrage bei der Schlichtungsstelle Bergschaden einen Überblick über die dort von Schadensbetroffenen aus dem Bereich des Salzbergbaus gemeldeten Fälle verschafft. Das Thema sollte in der Folgesitzung am 24.01.2014 wieder auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Gemäß dem Beschluss des Landtags vom 14.05.2014 zum Antrag der Fraktionen der SPD, der CDU, Bündnis90/DIE GRÜNEN und PIRATEN vom 06.05.2014 (Drucksache 16/5750), mit dem die Landesregierung gebeten wurde, Gespräche u.a. mit dem Salzbergbau zur Schaffung einer einheitlichen Schlichtungsstelle zu führen, hat das Wirtschaftsministerium nochmals den Kontakt zu den Unternehmen gesucht. Zuletzt fand dazu am 28.01.2016 ein Termin mit beiden Unternehmen statt. Die Unternehmen haben dargestellt, dass das ihrerseits angestrebte Gespräch mit dem Vorsitzenden der Schlichtungsstelle Bergschaden gemeinsam mit dem Vorsitzenden des Unterausschusses Bergbausicherheit erfolgt ist. Die Unternehmen haben sich nach eigener Angabe auch um Gespräche mit Vertretern der Politik und der Medien bemüht. Diese seien jedoch nur in wenigen Fällen zustande gekommen. Zudem haben die Unternehmen angemerkt, dass in der öffentlichen, medialen Berichterstattung nicht alle Fak-

ten angesprochen würden, die für eine umfassende und sachgerechte Beurteilung der Sachverhalte erforderlich seien. Insgesamt überwiegen bei den Unternehmen daher die Zweifel, dass es in Schadensfällen, die nach Ansicht der Unternehmen oder auch bislang hinzugezogener Sachverständiger eindeutig nicht bergbaulich verursacht sind, im Ergebnis des Schlichtungsverfahrens auch tatsächlich zu einer den Ersatzanspruch ablehnenden Entscheidung kommt. Insgesamt halten die Unternehmen angesichts der sehr geringen Anzahl von strittigen Fällen und der in der Regel geringen Schadenshöhe die absehbaren Mehrausgaben für den Beitritt und insbesondere die Ausgaben für mögliche Gutachten - z.T. im Wert eines Vielfachen des geltend gemachten Ersatzanspruches - für nicht sachgerecht. In dem vg. Gespräch haben beide Unternehmen ihre weiterhin bestehende Gesprächsbereitschaft mit allen Beteiligten zwecks Erläuterung der Situation, des Vorgehens bei der Prüfung und ggf. Regulierung geltend gemachter Schäden und ihrer Position zum Beitritt zur Schlichtungsstelle erklärt.

8. **Die L 460 wurde zwischen Birten und Ginderich auch aufgrund von bergbaubedingten Schäden saniert. Dies war einem Presseartikel vom 11.08. der regionalen Presse zu entnehmen. Eine Nachfrage im Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr ergab, dass auch Abschnitte der B 57 und der B 58 betroffen sind. Können Sie bitte darlegen, an welchen Stellen hier Sanierungsmaßnahmen, wenn auch nicht im Auftrag des Landes, durch die bergbautreibenden Unternehmen stattgefunden haben?**

In einem Antwortschreiben von Herrn Minister Groschek an Frau Zentis MdL vom 03.12.2015 ist das vom Landesbetrieb Straßenbau für die L 460 angewendete Verfahren zur Bergschadensbeseitigung dargestellt worden. Dieses Schreiben ist in der **Anlage 4** beigefügt. Das geschilderte Verfahren wird gleichermaßen auch für die B 57 und B 58 durchgeführt. Betroffen sind diese drei überörtlichen Straßen in erster Linie in dem Städtedreieck Wesel /Rheinberg/ Xanten.

Im Laufe der Jahrzehnte, in denen sich der Salzbergbau hier auf die Tagesoberfläche ausgewirkt hat, wurden alle vom Salzbergbau betroffenen Streckenabschnitte der drei o.g. Straßen regelmäßig zusammen mit dem

Bergbaubetreiber befahren. Dabei vorgefundene Bergschäden wurden vom Bergbaubetreiber saniert.

Eine detaillierte Aufstellung aller Bergschadensstellen über die Jahrzehnte gibt es nicht. Aktuell sollen verschiedene bergbaubedingte Unebenheiten, Aufwölbungen und Risse in der Fahrbahn der alten B 58 in Höhe Friedhof Büderich sowie im Abschnitt 21 bei km 0,7 und km 1,2 beseitigt werden.

Die Cavity hat dazu Folgendes mitgeteilt:

> „Sanierungsmaßnahmen an Bundes- und Landesstraßen werden hoheitlich durch die öffentlichen Träger durchgeführt. Kommt es zu Schäden an solchen Straßen wendet sich Straßen NRW an Cavity / esco. Die Schäden werden dann mit den Vertretern Straßen NRW, die in solchen Fällen immer einen bei Straßen NRW beschäftigten Markscheider beratend hinzuziehen, anhand der tatsächlichen bergbaulichen Bodenbewegungen beurteilt.
>
> Hierzu haben Straßen NRW und Cavity bereits im Jahr 1992 eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen.
>
> Die zitierten Medienartikel beziehen sich auf eine unabhängig von den bergbaulichen Einflüssen in 2015 und 2016 anstehende, planmäßige Sanierungsmaßnahme der Landstraße 460. In einer Detailvereinbarung zwischen Straßen NRW / und Cavity wurden die vorhandenen Bergschäden im Rahmen der vorgenannten Sanierung sinnvoller Weise mit saniert. Die Kosten der Bergschadenbeseitigung wurden natürlich von Cavity getragen (siehe auch Cavity News 1/2016)."

9. Liegen Erkenntnisse darüber vor, wo im kommunalen Bereich an Straßen und unterirdischen Versorgungsnetzen Bergschäden aufgetreten sind und wie diese anerkannt bzw. abgewickelt werden? Ggf. bitten wir bei den Belegenheitskommunen die entsprechenden Auskünfte einzuholen.

Auf Nachfrage des Wirtschaftsministeriums haben die Kommunen zu dieser Frage Folgendes mitgeteilt:

Gemeinde Alpen

„... zu Ihrer Anfrage vom 22.03.2016 kann ich Ihnen mitteilen, dass im Gemeindegebiet im Bereich Menzelen-Ost Bergschäden an kommunalen Straßen aufgetreten sind. In unmittelbarer Nähe liegt hier das Werk der esco in Rheinberg-Borth. Die Schäden wurden vor einigen Jahren und nochmals vor Kurzem in Zusammenarbeit und durch Kostenübernahme der esco saniert. ..."

Stadt Rheinberg

„... In Rheinberg sind schon Baumaßnahmen durchgeführt worden, bei denen die durch den Abbau geschädigten Abwasserkanalteile durch neue Anlagen ersetzt wurden. Zusätzlich waren Pumpanlagen zu errichten. Ein weiteres Projekt befindet sich zurzeit in der Planung. Weitere werden noch folgen. Der hauptsächliche Grund für diese Veränderungen besteht darin, dass sich aufgrund der Bergsenkungen die Gefälleverhältnisse negativ verändert haben, so dass die Abwassernetzteile nicht mehr oder nicht mehr ausreichend funktionieren. Bei den Neuplanungen werden auch die prognostizierten Setzungen der Zukunft berücksichtigt, damit es möglichst nicht zu wiederholten Ersatznotwendigkeiten kommt. Bei der Finanzierung der Baumaßnahmen trägt sowohl der Schadenverursacher als auch die Stadt als Eigentümer einen Kostenanteil, der sich aufgrund der jeweiligen Kanalhaltungsalter und der Nutzungsdauern entsprechend des anzusetzenden Vorteilsausgleichs „Neu für Alt" berechnet. Zusätzlich notwendig werdende Einrichtungen bezahlt das Bergbauunternehmen komplett. ..."

Stadt Wesel

„... Ich beziehe mich ausschließlich auf Seite 2 Absatz 2 des o.g. Schreibens (Punkt 9) und teile Ihnen mit, dass in regelmäßigen Abständen (1 X jährlich) Gespräche mit Vertretern der Cavity GmbH sowie ESCO und dem ASG[1] stattfinden, um etwaige salzbergbauspezifische Probleme (ggf. auch Schäden) am städtischen Straßen-/Wegenetz zu erörtern. Über Jahre/Jahrzehnte haben sich allerdings nur sehr wenige kritische Bereiche herauskristallisiert, so dass speziell in den letzten ca. 15 Jahren keinerlei Schäden abge-

[1] Anmerkung des MWEIMH: Bei dem ASG handelt sich um „Abfall, Straßen, Grünflächen - Betrieb für kommunale Dienstleistungen der Stadt Wesel

wickelt wurden. Doch selbst davor fand stets eine einvernehmliche Schadenregulierung statt. Teils ohne Schuldeingeständnis, teils auch nach anerkannten Bergschäden (Pressungen / Zerrungen). Die Zusammenarbeit mit den o.g. Vertretern ist äußerst freundlich und unproblematisch. Notwendige Ortstermine, Planauskünfte, Höhennivellierungen etc. wurden und werden einvernehmlich gestaltet. ..."

Die Stadt Wesel (ASG) hat ihrer Stellungnahme auch Stellungnahmen der Stadtwerke Wesel und der Thyssengas GmbH beigefügt. Darin wird zu dieser Frage wie folgt Stellung genommen:

Stadtwerke Wesel

„... 1. Gas- /Wasserversorgung
Es finden regelmäßige Gespräche mit dem Ansprechpartner Cavity statt, in denen die eingetretene Absenkung und zukünftige Absenkungen besprochen werden.
An den Versorgungsanlagen brauchten aufgrund der Bergsenkungen bisher keine Änderungen/Korrekturen vorgenommen werden.

2. Zur Regulierung der Auswirkungen von Bergsenkungen auf die Entwässerung sind einvernehmliche Regelungen zwischen der Stadt Wesel und Cavity GmbH getroffen bzw. auf deren Grundlage bereits Maßnahmen in der Vergangenheit durchgeführt worden. Die Stadtwerke Wesel sind als Betriebsführer Abwasser für die Stadt Wesel tätig. Weiterhin finden – wie im Fall der Versorgungsleitungen - regelmäßige Gespräche mit Cavity statt.

3. Transportleitung Erdgas von Thyssengas
Im betroffenen Gebiet befindet sich eine Transportleitung der Firma Thyssengas zu unserer Gasübernahmestation Büderich. An dieser Transportleitung mussten in den vergangenen 20 Jahren mehrfach Entlastungsschnitte, wohl bedingt durch die Absenkungen des Bergbaues, vorgenommen werden. Hierzu sollte aber die Stellungnahme von Thyssengas eingeholt werden."

Thyssengas GmbH

„... unser Haus führt mit den Bergbaubetreibenden regelmäßig Abstimmungsgespräche über zu erwartende bergbaubedingte Einflüs-

se auf das Rohrleitungsnetz. Auf der Grundlage der Gespräche nehmen wir bei Bedarf Sicherungsmaßnahmen an Leitungen in Abstimmung mit den Bergbaubetreibenden vor (z.B. Einbau sog. Dehnerelemente). Die Sicherungsmaßnahmen unterliegen der regelmäßigen betrieblichen Überwachung. Die Kosten für Ein- und Ausbau von Sicherungsmaßnahmen trägt gemäß den hierzu getroffenen Regelungen bzw. gesetzlichen Vorgaben i.d.R. der Bergbaubetreibende. Der Einbau der Sicherungsmaßnahmen dient vorbeugend der Vermeidung von Schäden am Rohrleitungsnetz.
Bei weiteren Fragen stehen wir dem Unterausschuss des Landtages gern direkt zur Verfügung. ..."

Stadt Voerde

„Hierzu teile ich ihnen mit, dass uns im Stadtgebiet Voerde keine derartigen Schäden an Straßen und Kanalleitungen bekannt sind. Gemäß meiner mündlichen Nachfrage bei dem für das Stadtgebiet zuständigen Netzbetreiber für Gas- und Wasserleitungen kann davon ausgegangen werden, dass auch deren Leitungen nicht betroffen sind. Für detailliertere Auskünfte wären die Versorgungsunternehmen jedoch direkt anzusprechen."

Stadt Xanten

„...Wir haben in den vergangenen Wochen in unserem Stadtgebiet, welches vom Salzbergbau betroffen ist, die Straßen und Kanäle in diesem Bereich betrachtet. Als Ergebnis können wir Ihnen heute mitteilen, dass ein Gesamtaufwand von ca. 245.000 Euro erforderlich sein wird, um die Schäden an den o.g. Anlagen zu beseitigen.

Die Cavity hat dazu Folgendes mitgeteilt:

„Für Straßen gilt im kommunalen Bereich das unter 8. Gesagte. Hier melden kommunale Träger Schäden an Straßen, die im Einzelfall verhandelt und auch anerkannt werden.

Bergschäden an unterirdischen Versorgungsleitungen sind aufgrund des großflächigen und gleichmäßigen Bewegungsablaufes bisher nicht aufgetreten. Bergschäden durch den Salzabbau können an Abwasserkanälen mit einem Freispiegelgefälle entstehen, die durch die geringen Flurabstände oft mit geringem Gefälle ver-

legt wurden. Neue Kanalisationen werden seit Inkrafttreten des BBergG im Zuge der Anpassung in Absprache mit den Kommunen mit größerem Gefälle verlegt, um Schäden vorzubeugen. Vereinbarungen bzgl. Kanalisationen bestehen mit den Kommunen Alpen, Rheinberg und Wesel.

Seit Mitte der 90er Jahre wurde die Kanalisation der Ortslage Büderich generell neu konzipiert und mit den Neuverlegungen sowie der Schaffung eines neuen Pumpwerkes mit Stauraum und Rheineinleitung den geltenden Vorschriften angepasst. Hierbei wurden in den Haltungen die abgelaufenen und zu erwartenden Senkungen berücksichtigt und Bergschäden behoben bzw. vorgebeugt.

Für die Maßnahmen zur Regulierung des Bergschadensanteiles an den Sanierungsmaßnahmen gibt es seit etwa 1988 eine Vereinbarung mit der Stadt Wesel. Seit Beginn der Sanierungen finden regelmäßige (mindestens jährlich) Besprechungen statt, in denen anstehende Maßnahmen im Rahmen des Generalentwässerungsplanes der Stadt Wesel erörtert und rechtzeitig geplant werden (siehe Cavity News 2014).

Im Zuge der o.a. Vereinbarungen wurden mit der Stadt Rheinberg Teile der Kanalisation in Wallach ab 2011 saniert (siehe Cavity News 1/2012). Zurzeit laufen die Planungen für die Sanierung der Kanalisation im südlichen Teil der Ortslage Borth. Diese Planungen laufen in Abstimmung mit der LINEG, die südlich der Ortslagen Borth und Wallach Grundwasser- und Vorflutpumpanlagen plant (siehe Cavity News 2014 und 1/2016)."

Die esco hat mitgeteilt, dass bisher noch kein kommunales Versorgungsunternehmen an esco herangetreten sei, um einen möglichen Bergschaden anzuzeigen.

10. Liegen Erkenntnisse vor, ob auch Wasserstraßen von Absenkungen und Verschiebungen betroffen sein können und wie wird hier ggf. Vorsorge getroffen?

Der untertägige Abbau von Steinsalz im Bergwerk Borth wirkt sich auch auf den Rhein und seine Hochwasserschutzeinrichtungen aus. Die abbaubedingten Bodenbewegungen können den betriebssicheren Zustand von Schifffahrtsstraßen und die Hochwasserschutzeinrichtungen beeinträchtigen, sodass hier gegensteuernde Vorsorgemaßnahmen wie beispielsweise Brückenhebungen oder die Aufhöhung von Flusssohlen und Deichen erforderlich werden können.

Bei der Genehmigung bergbaulicher Vorhaben im Bereich von Schifffahrtsstraßen sind u. a. der Schutz öffentlicher Verkehrsanlagen sowie die Vermeidung gemeinschädlicher Einwirkungen (z. B. Überflutung) zu besorgen. Hierfür fordert die Bergbehörde die Vorlage eines Sonderbetriebsplans, welcher den Anforderungen der Richtlinien für die Handhabung des Betriebsplanverfahrens beim Abbau unter Schifffahrtsstraßen (RASch) genügen muss. In diesem Sonderbetriebsplan werden die Auswirkungen des Abbaus auf den Rhein und dessen Hochwasserschutzeinrichtungen für die Dauer eines Kalenderjahres geregelt. Erforderliche Vorsorgemaßnahmen werden in Abstimmung mit der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung bzw. der Oberen Wasserbehörde (Bezirksregierung) in der Zulassung festgelegt.

Mit dem Sonderbetriebsplan reicht das Bergbauunternehmen eine „Planerische Mitteilung" mit Angaben zu dem geplanten Abbau und dessen Auswirkungen für die kommenden fünf Jahre ein. Diese planerische Mitteilung ist kein Bestandteil der Sonderbetriebsplanzulassung. Sie dient vielmehr der Gewährleistung eines notwendigen planerischen Vorlaufs für bergschadensprophylaktische Baumaßnahmen.

Die Cavity hat dazu Folgendes mitgeteilt:

> „In den 50er und 60er Jahren ist im Nordfeld im Bereich der Ortslage Büderich Abbau durchgeführt worden, der auch Einfluss auf die ‚Wasserstraße' Rhein hatte und haben wird. Regelungen zur Sanierung der bergbaulichen Einflüsse (Rheinsohlenmassenverluste, Deckwerk und Buhnen) datieren aus Anfang der neunziger Jahre.

Die jüngste Maßnahme zum Ausgleich des Sohlenmasseverlustes wurde in drei Teilen 2008, 2010 und 2012 durchgeführt. Basis sind die Rechenmodelle der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung. Die voraussichtlich letzte Maßnahme ist bereits vereinbart und wird nach 2020 konkret geplant und umgesetzt."

11. Gibt es landesweit zwischen den Niederlassungen von Straßen NRW ein einheitliches Verfahren bei der Abwicklung von Bergschäden an öffentlichen Straßen und Wegen und wie werden diese dokumentiert und archiviert?

Bergschäden werden bzw. wurden in NRW z.B. durch den Abbau von Steinsalz, Steinkohle, Braunkohle im Zusammenhang mit der in diesem Zusammenhang stehenden Grundwasserabsenkung verursacht. Hinzu kommt noch der Altbergbau einschließlich des ehemaligen Abbaus von Erzen und Mineralien. Je nach Bergbauart und Verursacher sind die Rahmenbedingungen für die Bergschadensabwicklung inkl. Dokumentation und Archivierung unterschiedlich. Für alle bergbaulichen Fragen ist bei Straßen NRW ein Markscheider zuständig, der die Niederlassungen / Meistereien fachkundig z.B. bei der Bergschadensabwicklung mit den Bergbautreibenden berät und unterstützt. Damit besteht in Abhängigkeit von dem Bergschadensverursacher insbesondere bei umfangreicheren Bergschadensereignissen ein vereinheitlichtes Handlungsschema zur Schadensbehebung an überörtlichen Straßen in der Baulast von Land und Bund.

12. Gibt es ein Register, in dem alle Bergschäden der Region des Salzbergbaus dokumentiert werden?

Da es sich bei der Geltendmachung und Regulierung von Bergschadensersatzansprüchen um eine zivilrechtliche Angelegenheit handelt, die zwischen Geschädigtem und dem als Verursacher in Betracht kommenden Bergbauunternehmen handelt, liegen der Bergbehörde keine Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage vor. Daher hat das Wirtschaftsministerium die Unternehmen um Auskunft zur Beantwortung der Frage gebeten.

Die Cavity und die esco haben dazu mitgeteilt, dass es ein solches Register nicht gebe.

13. Hat das Land ggf. eine Dokumentation über Schäden, die mit dem Land abgewickelt werden?

Im Bereich der in Anlage 1 dargestellten Bergbauberechtigungen (Cavity bzw. esco) befinden sich keine Liegenschaften des Bau- und Liegenschaftsbetriebs NRW.

14. Welche Vereinbarungen wurden mit welcher Zielsetzung zwischen dem Land NRW und dem damaligen Abbauunternehmen bezüglich des Abbaus unter der Bislicher Insel getroffen?

Seitens des MURL wurde am 9.11.1988 ein Vertrag mit den Deutschen Solvay-Werken GmbH (DSW) abgeschlossen. Dieser Vertrag hatte zum Zweck, auf dem Gebiet der Bislicher Insel die Umsetzung damals erarbeiteter Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen des Naturschutzes zu sichern.

Die vertraglichen Bestimmungen verpflichteten DSW, an das Land NRW hierfür einen Betrag von 6,5 Mio. DM zu zahlen. Damit waren sämtliche Verpflichtungen der DSW zur Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für die Bislicher Insel abgegolten. Das Land hat sich seinerseits im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass für den Salzabbau erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen erteilt und insbesondere ein entsprechender Rahmenbetriebsplan zugelassen wird. Damit verbunden war auch ein Bergschadensverzicht für die im Eigentum des Landes stehenden Grundstücke auf der Bislicher Insel. Ausgenommen davon waren Bergschäden infolge bereits erteilter Genehmigungen und die durch Bergsenkungen ggf. verursachte Notwendigkeit einer späteren Deichaufhöhung.

15. Gibt es im Bereich des Salzbergbaus „Ewigkeitslasten"? Wenn ja, welche Vorkehrungen trifft die Landesregierung, um die (ehemaligen) im Salzbergbau aktiven Unternehmen über mögliche Verjährungsfris-

ten hinaus zu einer Erstattung dieser Kosten heranziehen zu können?

Der Salzabbau führt zu Bergsenkungen an der Tagesoberfläche und damit einhergehend auch zu einer Verringerung des Grundwasserflurabstandes und einer Veränderung der Abflussverhältnisse.

Die Landeregierung hat mit dem Gesetz über die Linksniederrheinische Entwässerungs-Genossenschaft (Linksniederrheinisches Entwässerungs-Genossenschafts-Gesetz - LINEGG -) vom 7. Februar 1990 (GV. NW. 1990 S. 210, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. März 2013 (GV. NRW. S. 148), in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. Dezember 2012) die „Vermeidung, Minderung, Beseitigung und Ausgleich wasserwirtschaftlicher und damit in Zusammenhang stehender ökologischer, durch Einwirkungen auf den Grundwasserstand, insbesondere durch den Steinkohlen- und Salzabbau, hervorgerufener oder zu erwartender nachteiliger Veränderungen“ als eine der Aufgaben der Linksniederrheinischen Entwässerungsgenossenschaft (LINEG) festgelegt.

Die Eigentümer der ganz oder teilweise im Genossenschaftsgebiet liegenden Bergwerke (hier auch Cavity, esco) sind gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 3 LINEGG Mitglieder (Genossen) der LINEG und sind entsprechend den von ihnen verursachten nachteiligen Veränderungen im Genossenschaftsgebiet zur Zahlung von Beiträgen für die von der LINEG gemäß ihrem gesetzlichen Auftrag durchzuführenden Maßnahmen verpflichtet. Eine Befristung für die Verpflichtung eines Genossen zur Leistung von Beiträgen zur Deckung von ihm verursachter Aufwendungen sieht das Gesetz nicht vor. Die Bergbauunternehmen sind verpflichtet, die LINEG über geplante und getätigte Abbaue zu informieren, die für die Ermittlung der Bodenbewegungen erforderlich sind. Die LINEG überarbeitet in regelmäßigen Abständen ihre langfristigen Beitragsprognosen.

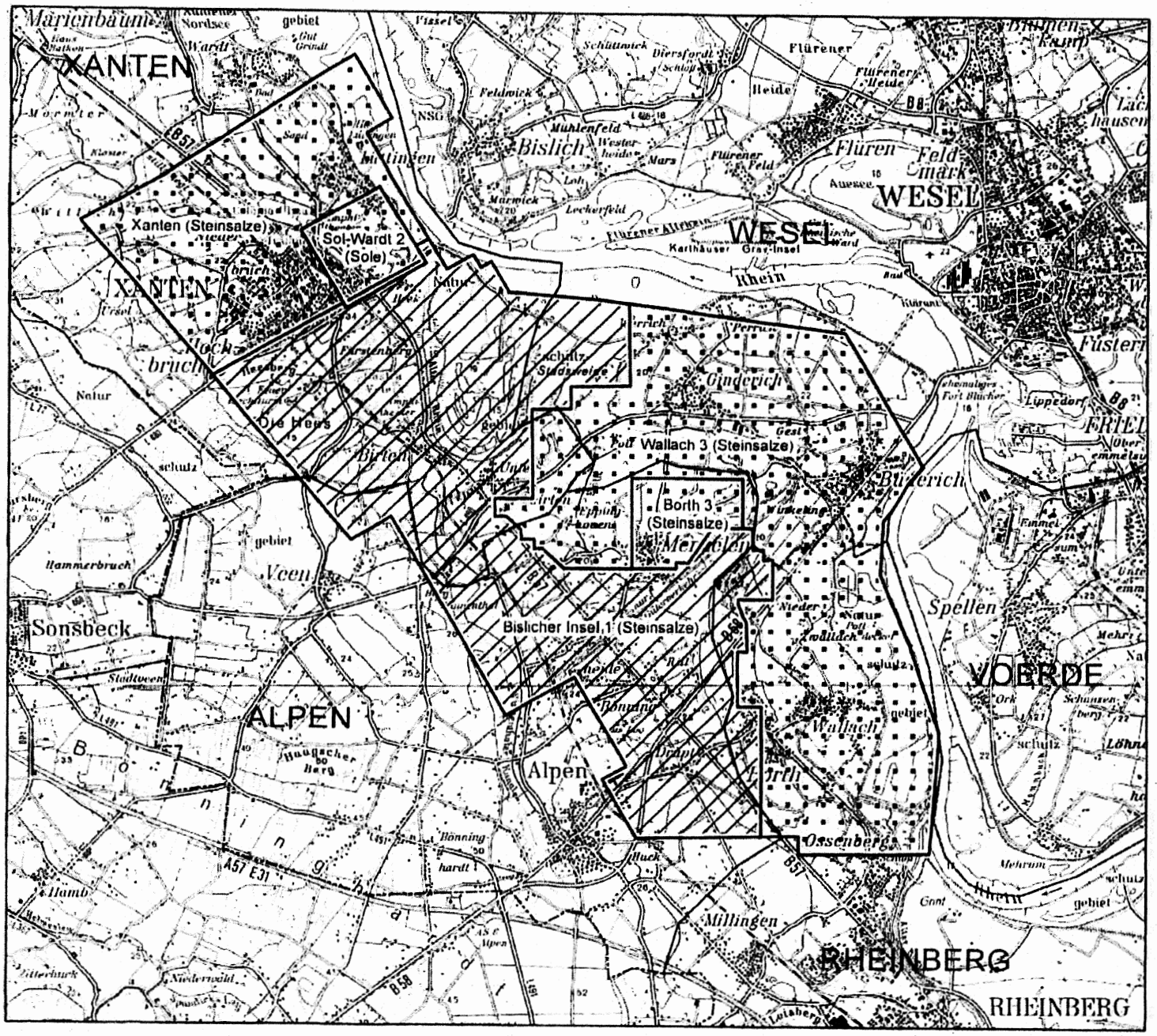

Legende

- Gemeinde
- Bergwerksfeld (Bodenschatz)

Feldesinhaber

- Cavity GmbH in Hannover
- esco - european salt company GmbH & Co KG

Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW
© Geobasis NRW

Bezirksregierung Arnsberg
Abtl. Bergbau und Energie
in NRW

Auszug aus dem
Bergbau-Informations-System
Bergwerksfelder (Steinsalze und Sole)

16.05.2013	
1:90.000	Dez. 65

Anlage 1

Anlage 2

Abbaubereiche des Salzbergbaus am Niederrhein

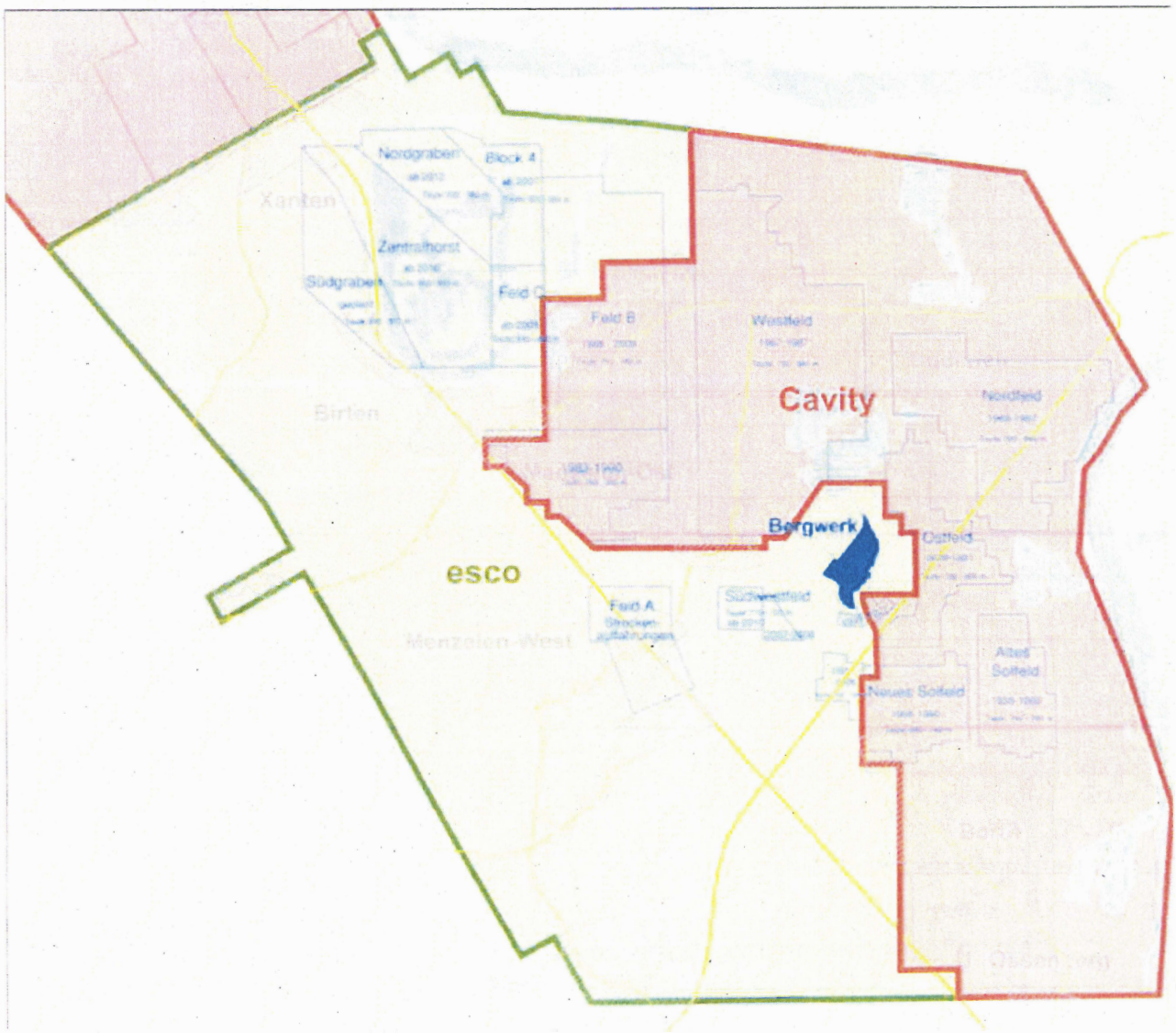

Quelle: http://www.cavity-gmbh.de/salzabbau-am-niederrhein/

Die Darstellung zeigt die Bergbauberechtigungen, innerhalb derer die Solvay die Salzgewinnung betrieben hat (braun; Verantwortungsbereich der Cavity GmbH) bzw. die esco GmbH & Co. KG Salz gewinnt (grün). Die Abbaubereiche sind blau umrandet dargestellt.

Gesamtsenkungen von 1926 bis 2012

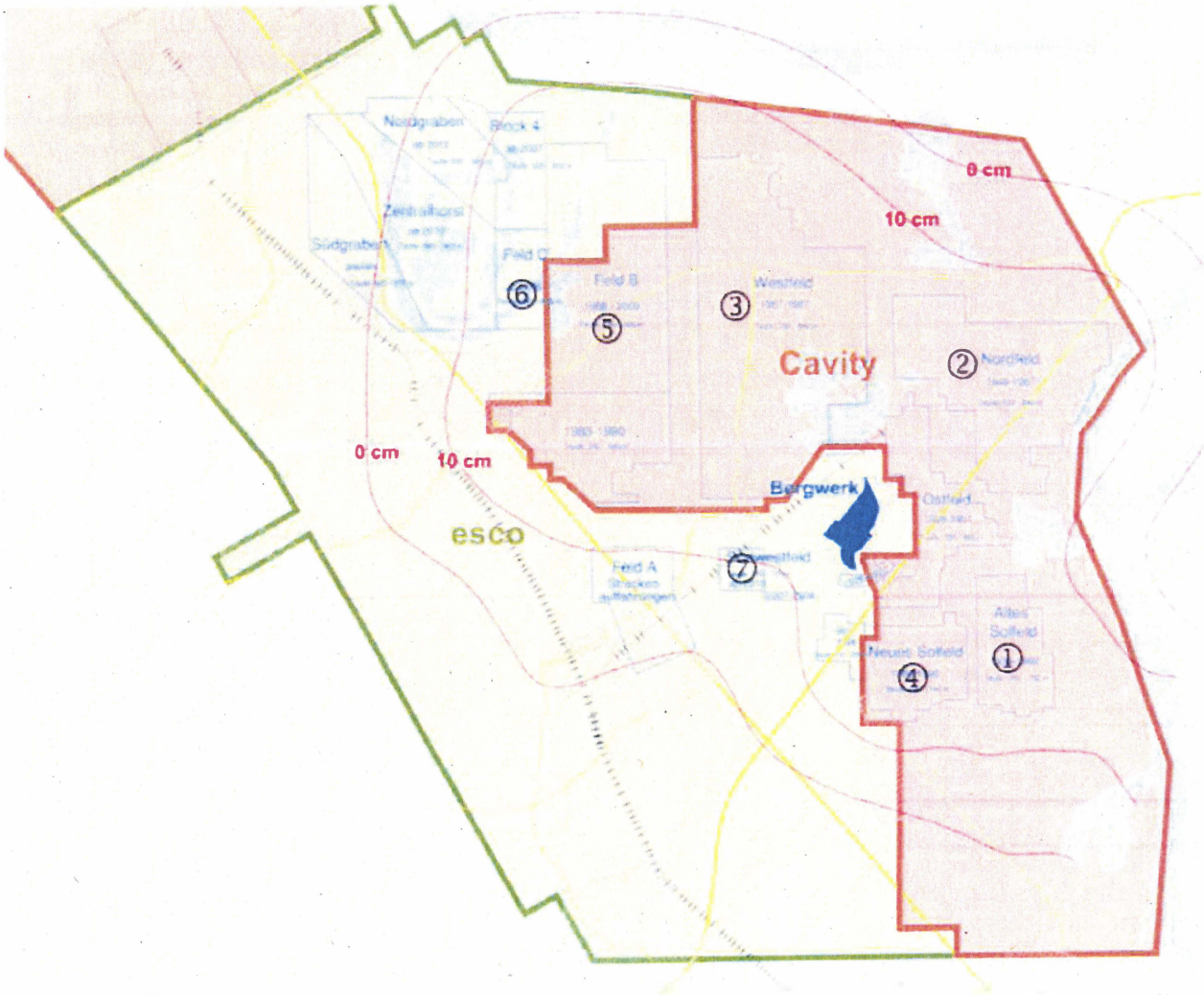

Quelle: http://www.cavity-gmbh.de/salzabbau-am-niederrhein/die-baufelder-senkungen-von-1926-bis-2012/

Angaben des Unternehmens zu den Senkungen über einzelnen Baufeldern:

1 „Ostfeld“ oder „Altes Baufeld“
Abbauzeitraum: 1926 – 1951
Einwirkungsbereich: Das zwischen dem Salzbergwerk und Wesel-Büderich gelegene Baufeld hat seinen Senkungsschwerpunkt über der Bundesstraße 58. Hier hat sich der Boden über dem Baufeldzentrum um bis zu rund 3 Meter gesenkt.

2 „Nordfeld“
Abbauzeitraum: 1949 – 1967
Einwirkungsbereich: Wesel-Büderich. Die maximalen Senkungen betragen hier rund 2,6 Meter.

3 „Westfeld“
Abbauzeitraum: 1967 – 1987

Einwirkungsbereich: Menzelen-Ost und Wesel-Ginderich. Der Schwerpunkt liegt zwischen den Orten, unter unbebautem Gebiet; hier sind die bislang größten Gesamtsenkungen mit fast 4,5 Meter aufgetreten. Unterhalb der bebauten Gebiete hat sich die Oberfläche um maximal etwas mehr als zwei Meter gesenkt.

4 „Neues Solfeld" und „Altes Solfeld"
Abbauzeitraum: 1966 – 1990 und 1938 – 1969
Einwirkungsbereiche: Rheinberg-Borth und Wallach (nördliche Ortsteile). Die Senkungsschwerpunkte liegen nördlich von Borth und Wallach, hier liegen die maximalen Senkungen (über unbebauten Flächen) bei ca. 2,4 bzw. 1,5 Meter. Im bebauten Bereich der Ortskerne senkte sich der Boden um maximal etwas mehr als einen Meter.

5 „Abbaufeld B"
Abbauzeitraum: 1988 – 2009 (ab 2002 esco) bzw. 1983 – 1990
Einwirkungsbereich: Eppinghoven, Xanten-Unterbirten (östliche Ortsteile), Bislicher Insel. Die Senkungen liegen hier bei bis zu 1,5 Meter südlich (landseits) und bei bis zu 1,25 Meter nördlich (wasserseits) des rheinfernen Deiches.

6 „Abbaufeld C"
Abbauzeitraum: seit 2005 von esco betrieben
Einwirkungsbereich: nördlich von Xanten-Unterbirten, Bislicher Insel. In den südlichen Bereichen senkte sich die Oberfläche um rund 1,5 Meter und unter der Bislicher Insel um bis zu 1,25 Meter.

7 „Südwestfeld"
Abbauzeitraum: 2007 – 2008 bzw. ab 2010 von esco betrieben
Die Auswirkungen der kleinen, nah am Schacht gelegenen Abbaufelder sowie des Reservefeldes A von esco sind so gering, dass diese im Gesamtsenkungsplan kaum zu erkennen sind.

Angaben des Unternehmens zu den Überschneidungsbereichen:

In den Bereichen Unterbirten, Bislicher Insel, Menzelen, Rill und Borth überschneiden sich auch die Abbaueinwirkungen und damit die Auswirkungen auf die Tagesoberfläche der ehemaligen (Cavity) und neuen (esco-) Abbaufelder.

Teilsenkungen zwischen 2014 und 2015

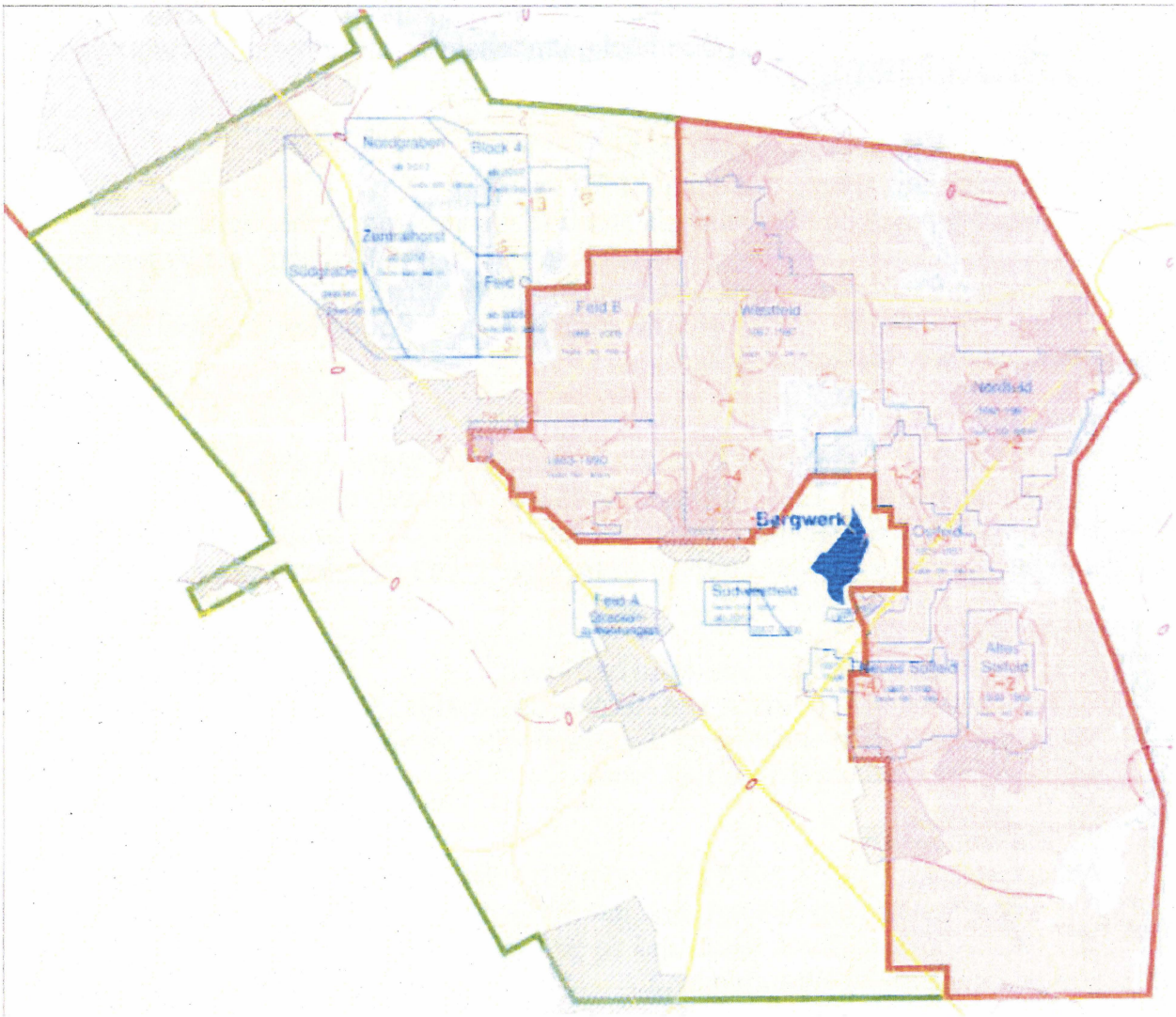

Quelle: http://www.cavity-gmbh.de/salzabbau-am-niederrhein/senkungen-zwischen-2014-und-2015/

Anlage 4

Ministerium für Bauen, Wohnen,
Stadtentwicklung und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Minister

Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

3. Dezember 2015
Seite 1 von 3

Frau
Gudrun Zentis MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
III.1 - 32-00/60.3 - L 460

Telefon 0211 3843-3217

Sanierung der L 460 im Bereich Wesel und Rheinberg
Ihr Schreiben vom 27.10.2015

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,

ich bedanke mich für Ihr Schreiben vom 27.10.2015, mit dem Sie die Sanierung der Landesstraße L 460 im Bereich Wesel und Rheinberg ansprechen.

Hierzu kann ich Ihnen auf der Grundlage eines Berichts des Landesbetriebes Straßenbau NRW folgendes mitteilen:

1. Wurde die L 460 zwischen Birten und Ginderich auch aufgrund von bergbaubedingten Schäden saniert?

Die L 460 wird derzeit in diesem o.g. Streckenabschnitt saniert. Dabei werden die Bergbauschäden in Abstimmung mit dem Bergbaubetreiber (früher „Solvay", heute „esco" und „Cavity") mitbeseitigt.

2. Trifft es zu, dass sich die Cavity oder ein anderes Bergwerksunternehmen finanziell an der Sanierung beteiligt?

Die Bergbaubetreiber beteiligen sich finanziell entsprechend dem Umfang der von ihnen verursachten Bergbauschäden an der Maßnahme.

3. Treffen die Aussagen des Mitarbeiters von Straßen NRW vom 11.08. bezüglich der Bergbauschäden zu?

Die im Presseartikel dargestellten Aussagen des Mitarbeiters der Straßenbauverwaltung möchte ich wie folgt ergänzen: Der Abbau von Steinsalz erfolgt in dieser Region schon seit Jahrzehnten. Dort, wo Steinsalz abgebaut worden ist, kommt es an der Tagesoberfläche auch zu entsprechenden Auswirkungen wie Senkungen und Verschiebungen. Anders als im Steinkohlenrevier klingen die Abbauauswirkungen erst

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Jürgensplatz 1
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 3843-0
Telefax 0211 3843-9110
poststelle@mbwsv.nrw.de
www.mbwsv.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahnlinien 704, 709, 719 bis Haltestelle Landtag/Kniebrücke

nach einigen Jahrzehnten ab. Die Auswirkungen übertragen sich natürlich auch auf die Straßen und verursachen Bergbauschäden.

4. Liegen Ihrem Haus, Straßen NRW oder einer sonstigen damit befassten öffentlichen Stelle Gutachten oder Expertisen vor, aus denen die Bergbauschäden ersichtlich sind?

Bei auftretenden Schäden an den Straßen wurden/werden diese vor Ort gemeinsam mit Beauftragten/Sachverständigen der Bergbaubetreiber, die entsprechende Abbauunterlagen hinzuziehen, begutachtet. Erforderlich werdende Maßnahmen wurden/werden dabei direkt abgestimmt.

5. Können Sie uns diese Unterlagen zur Verfügung stellen bzw. die Quelle angeben, wo wir diese beziehen bzw. einsehen können?

Kopien der Abbauunterlagen liegen der Straßenbauverwaltung nicht vor. Für weitere Informationen wären die Bergbaubetreiber („esco" bzw. „Cavity") direkt anzusprechen.

6. Sind bereits andere Sanierungsmaßnahmen an Straßen in der Zuständigkeit des Landes in der Region Xanten, Wesel erfolgt, die aufgrund des Salzabbaus entstanden sind?

Wie zu Frage 3 schon beschrieben, wird der Abbau von Steinsalz in diesem Revier schon lange (seit 1924) betrieben. Die Abbauauswirkungen klingen durch das sogenannte Pfeiler-Kammer-Abbauverfahren erst nach Jahrzehnten ab. Entsprechend sind hier auch schon seit längerer Zeit Abbauauswirkungen an den Straßen festgestellt und beseitigt worden.

Betroffen davon sind neben Streckenabschnitten der L 460 auch Abschnitte der B 57 und der B 58. Die aufgetretenen Bergbauschäden wurden in Abstimmung mit den Bergbaubetreibern stets saniert, um so die Verkehrssicherheit und den Verkehrsfluss auf den Straßen zu gewährleisten.

7. Wenn ja, welche und wie hoch waren die Kosten und Anteile des Bergbaubetreibers?

Da es sich i.d.R. um kleine Maßnahmen handelte, wurden die Beseitigungen der Bergbauschäden entsprechend vom Bergbaubetreiber komplett übernommen. Die Abrechnung erfolgte direkt mit den jeweiligen Bauunternehmern. Aufgrund der

Zuständigkeitsregelung liegen der Straßenbauverwaltung diese Abrechnungen nicht vor.

Die L 460 stellt aber einen Sonderfall dar. Beim Bau der Straße waren mögliche bergbauliche Auswirkungen nicht berücksichtigt worden. Damals wurde Hochofenschlacke eingebaut, die sich erst im Laufe der Zeit verfestigt hatte und nunmehr aufgrund der Senkungen gebrochen ist. Dadurch vergrößert sich an diesen Bruchstellen der Schadensumfang. Wegen der straßenbautechnischen Einflüsse ist daher vereinbart worden, dass das Land hier 1/3 der Sanierungskosten übernimmt.

Bei der jetzt laufenden Maßnahme an L 460 sollen sowohl die verschleißbedingte Schäden der Fahrbahn als auch die Bergbauschäden beseitigt werden. Darüber hinaus soll in weiten Bereichen die Hochofenschlacke ersetzt werden. Damit sollen die Bergbauschäden künftig eindeutiger dem Bergbaubetreiber zugewiesen werden können.

8. Stehen weitere Sanierungsmaßnahmen an, an der sich der Bergbaubetreiber beteiligt?

Solange im Bereich Wesel/Rheinberg Steinsalz abgebaut wird, werden immer wieder Bergbauschäden im Einwirkungsbereich zu beseitigen sein. Bei kleineren Maßnahmen trägt, entsprechend den rechtlichen Vorgaben, der Bergbaubetreiber die Kosten. Bei größeren Maßnahmen hat sich die Straßenverwaltung altersbedingt an den Kosten zu beteiligen (Grundsatz: „Neu für Alt").

Der Landesbetrieb sichert zu, dass die betroffenen Streckenabschnitte durch das Unterhaltungspersonal entsprechend überwacht werden, um mit geeigneten punktuellen, ggfls. sofort durchzuführenden Maßnahmen dafür zu sorgen, dass die Verkehrssicherheit stets gewährleistet ist.

Ich hoffe, dass ich Ihre Fragen vollumfänglich beantworten konnte.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Groschek